

Einkaufsbedingungen der Harmeling Steel GmbH („Besteller“)

I. Allgemeines

Verträge betreffend unseren Wareneinkauf werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Andere Bedingungen, insbesondere Verkaufsbedingungen des Lieferanten, gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich anerkannt werden. Mit Annahme unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen an.

II. Bestellungen

1. Es gilt allein der Inhalt unserer Bestellungen in Textform.
2. Wir sind an unsere Bestellungen höchstens vierzehn Tage ab Eingang beim Lieferanten gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn innerhalb dieser Frist eine Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei uns eingeht. Weicht die Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, gelten die abweichenden Angaben nur, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt werden.

III. Rechnung, Preise und Zahlung

1. Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Bestellung bzw. den gesamten Rahmenauftrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist hierin enthalten.
2. Rechnungen sind in doppelter Ausfertigung durch die Post gesondert an unsere Geschäftsadresse Eichholzweg 4, 49143 Bissendorf zu senden.
3. Die Rechnungen und Lieferscheine müssen neben den Angaben nach § 14 Abs. (4) UStG folgende Informationen enthalten: Mitgeteilte Rechnungsanschrift des Bestellers, Bestellnummer, genaue Mengenangabe, Materialnummer und genaue Bezeichnung, Gewicht und Verpackungsart.
4. Wir zahlen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von dreißig Tagen netto. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung, noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängeln verbunden.

IV. Lieferung, Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung

1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.
2. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für uns günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

V. Mängelrechte (Gewährleistung)

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung gelten den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht, keine Rechte Dritter verletzt und auch den Vorgaben des Abschnitts X dieser Bedingungen einhält.
2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, zeigen wir dem Lieferanten innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel, die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigen wir innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge an den Lieferanten.
3. Es gelten unsere gesetzlichen Mängelrechte. Der Lieferant haftet uns für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstandenen Schaden.

VI. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise, Exportbeschränkungen:

1. Vom Besteller angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
2. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

VII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift Band 2 Sicherung der Qualität von Lieferungen / 4. Auflage 2004 - Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess- und Produktfreigabe, Qualitätsleistung in der Serie, Deklaration von Inhaltsstoffen -, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders (zum Beispiel mit "D") gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände

bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift Band 1 Dokumentation und Archivierung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen / 3. Auflage 2008 hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, oder Kunden des Bestellers zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte wie dem Besteller einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

VIII. Versand von gefährlichen Gütern:

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind unbedingt zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden und ist verpflichtet, uns im Schadensfall auf erstes Anfordern von jeder Haftung freizustellen.

IX. Produkt- und Produzentenhaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf Produktschäden beruhen, die ihre Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben. Der Lieferant erstattet uns weiter die Kosten für aus diesem Grund von uns eingeleitete Rückrufaktionen.

X. Schutzrechte

Der Lieferant stellt uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit seiner Lieferung beruhen, wenn er die Verletzung kannte oder kennen musste.

XI. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.

XII. Beigestellte Unterlagen und Gegenstände, Vertraulichkeit

1. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung der Bestellungen sind uns diese Unterlagen und Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellungen erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für uns zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager Einheitlichen Kaufrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien ist Osnabrück.
3. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Klausel durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommende Klausel zu ersetzen.

XIV. Sonstiges

Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist maßgeblich die deutsche Fassung.